

Bundessozialgericht

- 4 RJ 77/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 21. September 1977
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
15. Juni 1976 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
Niedersachsen zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob dem Kläger ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit zusteht.

Der 1922 geborene Kläger war in der Binnenschifffahrt zunächst als Schiffsjunge, dann als Matrose und - nach Ablegen einer entsprechenden Prüfung - als Schiffsführer beschäftigt. 1961 zog er sich bei einem Arbeitsunfall Bruchverletzungen des ersten Lendenwirbels und des rechten Sprunggelenks zu. Seit 1966 ist er bei demselben Arbeitgeber als Wachmann auf Lagerschiffen eingesetzt. Seinen im März 1974 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 23. August 1974 ab, weil er nicht berufsunfähig sei; dabei ging sie davon aus, daß er noch körperlich leichte, vorwiegend im Sitzen zu verrichtende Arbeiten vollschichtig ausüben könne.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 24. September 1975). Das Landessozialgericht (LSG) hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, Rente wegen Berufsunfähigkeit ab April 1974 zu zahlen (Urteil vom 15. Juni 1976): Als Schiffsführer und Wachmann auf Lagerschiffen sei der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr einsetzbar. Auf die Tätigkeit eines Schleusenwärters könne er entgegen der Ansicht des SG nicht verwiesen werden, weil es solche Arbeitsplätze kaum auf dem offenen Arbeitsmarkt gebe. Arbeiten berufsverwandter Art seien dem Kläger nicht zugänglich; die Tätigkeit des Lagerverwalters könne er wegen fehlender kaufmännischer Kenntnisse sowie der aus ärztlicher Sicht gebotenen Beschränkung auf Tätigkeiten vorwiegend im Sitzen nicht ausüben.

Das LSG hat die Verweisbarkeit der Facharbeiter auf "fachfremde" Beschäftigungen bejaht und Tätigkeiten des Apparate-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

wärter, Prüfers und Montierers erwähnt, unter Hinweis auf andere bei ihm anhängig gewesene Verfahren jedoch ausgeführt, es fehle dem Kläger entweder an der entsprechenden Berufsausbildung und Erfahrung, so daß er den mit diesen Tätigkeiten verbundenen Anforderungen nicht gewachsen sei, oder es handele sich um einfache Prüf- und Montagearbeiten, die mit verhältnismäßig niedrigem Lohn entgolten würden und so wenig Qualifikationserfordernisse aufwiesen, daß sie einem Facharbeiter nicht zugemutet werden könnten.

Mit der zugelassenen Revision trägt die Beklagte vor: Auch sie verneine die Einsatzfähigkeit des Klägers als Schiffsführer und Wachmann auf Lagerschiffen. Das LSG habe jedoch seine Begründung, daß eine "fachfremde" Verweisung nicht realisierbar oder die Verweisungstätigkeit zu unqualifiziert sei, auf Ermittlungsergebnisse aus anderen Verfahren gestützt, ohne daß diese in das anhängige Verfahren eingeführt worden seien und sie dazu habe Stellung nehmen können.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

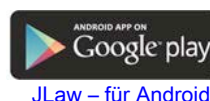
Er hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

Die Revision der Beklagten ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zurückverwiesen werden muß.

Die Rüge der Beklagten, das Berufungsgericht habe §§ 62, 128 Abs 2 SGG verletzt, dringt durch. Das LSG ist mit Recht davon ausgegangen, daß sich der Kläger auch auf berufsfremde Arbeiten verweisen lassen muß, sofern diese "zumutbar" sind. Für seine Ansicht, derartige Tätigkeiten stellten Anforderungen, denen Arbeitnehmer ohne einschlägige Berufserfahrung nicht gewachsen seien, hat es die Tätigkeit des Apparatewärters erwähnt und hierzu ein Urteil des eigenen Senats genannt. Desgleichen hat das LSG auf seine "Ermittlungen in zahlreichen Verfahren, deren Ergebnisse der Beklagten bekannt sind", hingewiesen, wonach zwischen einfachen und fachlich anspruchsvollen Prüf- und Montagearbeiten unterschieden werden müsse. Schließlich ist noch ein anderes Urteil des Berufungsgerichts für das Ergebnis der Ermittlungen bezeichnet worden, demzufolge einfache Prüf- und Montagearbeiten mit nur verhältnismaßig niedrigem Lohn entgolten würden und so wenig Qualifikationserfordernisse aufwiesen, daß sie Facharbeitern nicht zugemutet werden könnten. Damit sind Ermittlungsergebnisse und Erkenntnisse verwertet worden, die das LSG vorher nicht in das Verfahren in gehöriger Form eingeführt hatte und zu denen darum die Beklagte auch nicht Stellung nehmen konnte. Das LSG hat infolgedessen gegen § 128 Abs 2 SGG verstoßen und gleichzeitig den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) verletzt (vgl SozR Nr 70 und 91 zu § 128 SGG). Dem Erfordernis, daß ein Prozeßbeteiligter sich zu den das Urteil tragenden Tatsachen und Beweisergebnissen äußern können, ist auch nicht dadurch Genüge getan, daß die Beklagte an den vom LSG erwähnten anderen Verfahren beteiligt gewesen sein mag. Diesem Umstand wäre allenfalls Bedeutung beizumessen gewesen, wenn das Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

rufungsgericht erst in der mündlichen Verhandlung auf die Beweisergebnisse hingewiesen hätte; das Urteil erging jedoch nach Lage der Akten. Schon aus diesem Grund ist die Zurückverweisung an die Vorinstanz geboten.

Im übrigen reichen die tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht aus, um entscheiden zu können, ob und auf welche Tätigkeiten der Kläger verweisbar ist. Das Urteil läßt weder erkennen, weshalb der Kläger den Anforderungen, die an einen Apparatewart gestellt werden, nicht soll gewachsen sein, noch ist den Ausführungen des Berufungsgerichts zu entnehmen, worauf sein Wissen beruht, daß Prüf- und Montagearbeiten entweder eine fachliche Qualifikation verlangten, die der Kläger nicht mitbringe, oder daß es sich um einfache Arbeiten handle, die "nur mit verhältnismäßig niederem Lohn entgolten" würden und so wenig Qualifikationserfordernisse aufwiesen, daß sie Facharbeitern nicht mehr zugemutet werden könnten. Dabei drängt sich die Frage auf, ob es nicht zwischen beiden Extremen Tätigkeiten gibt, die einerseits den Kläger wissens- und könnensmäßig nicht überfordern, zum anderen aber auch nicht zu den einfachen "ungelernten" Arbeiten rechnen. Aufschlüsse darüber lassen sich ua aus Tarifverträgen gewinnen.

Darüber hinaus kann die Untersuchung, welche sozial zumutbaren Erwerbstätigkeiten der Kläger zu verrichten imstande ist, nicht auf Apparatewart-, Prüf- und Montagearbeiten beschränkt bleiben. Nach dem Gesetz kommen in der durch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Versicherten sowie die Zumutbarkeit gezogenen Grenzen alle Tätigkeiten als Verweisungsmöglichkeiten in Betracht (§ 1246 Abs 2 Satz 2 RVO; SozR Nr 104 zu § 1246 RVO). Die Beklagte erwähnt mit Recht, daß zunächst nach Beschäftigungen zu suchen ist, die in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr und Handwerk dem bisherigen Beruf des Klägers näherstehen, ohne daß sich diese Ermittlungen nur auf die Tätigkeit des Lagerverwalters erstrecken dürfen. Abgesehen davon hat das BSG schon Hinweise für Verweisungsmöglichkeiten gegeben. So ist in SozR Nr 103 zu § 1246 RVO die Verweisung eines gelernten Maurers und Haus-



- 6 -

schlächters auf die Tätigkeiten zB eines Verwiegens, Tafelführers, Schalttafel- oder Apparatewärters und einfachen Maschinisten für zulässig erachtet worden. In SozR Nr 107 zu § 1246 RVO hat das BSG hervorgehoben, daß durch die zunehmende Mechanisierung und Automation des Produktionsprozesses nicht mehr so sehr die handwerklichen Fertigkeiten des herkömmlich ausgebildeten Facharbeiters den Ausschlag gäben, sondern technisches Verständnis, Konzentrations- und Reaktionsvermögen, Übersicht und Ausdauer in den Vordergrund gerückt seien. Zu denken ist danach vor allem an Revisions- und Überwachungsarbeiten, Anlagenkontrollen, Meßwart- und Schalttafeltätigkeiten sowie mechanisierte Produktionsarbeiten mittels Bedienung von Apparaten. Auch insoweit gibt die tarifliche Einstufung oder das tatsächlich für derartige, keine vorgeschriebene Ausbildungszeit erfordernde Tätigkeiten gezahlte Entgelt in aller Regel Aufschluß über die Bedeutung solcher Arbeitsplätze im Betrieb.

Die hiernach noch erforderlichen tatsächlichen Ermittlungen kann nicht das Revisionsgericht, sondern muß die Tatsacheninstanz anstellen. Sollten Zweifel über die Einsatzmöglichkeiten des Klägers bestehen, wird die Hinzuziehung eines berufskundigen Sachverständigen und notfalls auch die Einholung eines Eignungsgutachtens unter Einschaltung des zuständigen Landesarbeitsamtes zu erwägen sein. Einen Anhalt für die Fähigkeiten und Kenntnisse, die von einem ausgebildeten Binnenschiffsführer mit Patent verlangt werden, gibt auch die Binnenschiffahrtspatent-Verordnung vom 15. Juni 1956 (BGBI 1956 II 722).

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)